

September 2020 Heft 9

ius.focus

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

ZGB

Beschwerdebefugnis nahestehender Personen
gegen Entscheide der KESB

Obligationenrecht (AT/BT)

Keine Untermiete bei Ehetrennung

Gesellschaftsrecht

Vorliegen einer einfachen Gesellschaft bezüglich
der Verteilung von Mäklerprovisionen nach dem
Willen der Parteien; Dispositionsmaxime

Haftpflichtrecht und privates Versicherungsrecht

Frist zur Wiederaufnahme der Berufstätigkeit
im Falle einer arbeitsplatzbezogenen
Arbeitsunfähigkeit

Handels- und Wirtschaftsrecht

Ausführen von Kontotransaktionen einer
Kundenberaterin in der Doppelrolle als Begünstigte:
Haftung der Bank?

Zivilprozessrecht

Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben
bei Ausübung des Replikrechts

SchKG

Vollstreckbarkeit des definitiven Rechtsöffnungstitels

IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit

Auslegung einer Gerichtsstandsklausel

Strafrecht, Strafprozessrecht

Genugtuung für Polizeihaft und anonymisierte
Berichterstattung

Anwaltsrecht

Pauschalhonorar und Rechenschaftspflicht

Helbing
Lichtenhahn
Verlag



www.iusfocus.ch

ius.focus

Anwaltsrecht

Pauschalhonorar und Rechenschaftspflicht

Art. 12 lit. i und Art. 17 Abs. 1 BGFA; Art. 400 Abs. 1 OR

Kann ein Anwalt seine Abrechnungspflicht nicht detailliert erfüllen, so liegt ein Berufsregelverstoss vor. Dies gilt auch dann, wenn ein Pauschalhonorar vereinbart wurde. [244]

BGer 2C_314/2020 vom 3. Juli 2020

Rechtsanwalt A. vertrat B. in ihrem Eheschutz- und Scheidungsverfahren. In der Honorarvereinbarung vom 11. April 2017 wurde unter anderem ein Stundensatz von Fr. 350.– festgelegt. A. stellte B. für vorprozessuale und Bemühungen im Eheschlussverfahren am 18. Juli 2017 eine detaillierte Honorarabrechnung zu. Bei der Vorbereitung des Scheidungsverfahrens kam es zu Differenzen zwischen A. und B. A. machte sodann in seinem Schreiben vom 19. Oktober 2017, das von B. gegengezeichnet wurde, unter anderem folgende Ausführungen: «Ausgehend von einem zu Ihren Gunsten reduzierten Streitwert [...] wird sich mein Honorar bis Abschluss des Ehescheidungsverfahrens auf Fr. 34 000.– [...] beziffern. In diesem Honorar wären meine bisherigen, für Sie seit 13. Juli 2017 erbrachten Bemühungen [...] bis dann Erlass des Ehescheidungsurteils enthalten [...]. Diese Kostenschätzung basiert wie erwähnt auf der Vorgabe wie damit Annahme, dass eine vollständige Ehescheidungskonvention effektiv unterzeichnet werden kann [...]. Selbstverständlich würde ich Sie [...] rechtzeitig informieren, wenn sich meine Kostenschätzung als nicht richtig [...] erweisen würde. Diese Kostenschätzung basiert [...] auf der Vorgabe wie damit Annahme, dass eine vollständige Ehescheidungskonvention effektiv unterzeichnet werden kann». Nach Abschluss des Ehescheidungsverfahrens stellte A. Rechnung gemäss dem Schreiben vom 19. Oktober 2017. Aufforderungen von B. und deren Anwalt, über die Aufwendungen detailliert und nachvollziehbar abzurechnen, leistete A. nicht Folge.

Auf Anzeige von A. hin stellte die Anwaltskommission des Kantons Aargau fest, dass A. Art. 12. lit. i. BGFA ver-

letzte, erteilte ihm einen Verweis und auferlegte ihm die Verfahrenskosten von Fr. 1112.–. Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau wies eine Beschwerde ab. Daraufhin gelangte A. mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht.

Das Bundesgericht führt aus, dass nach seiner Rechtsprechung der Klient für ein Honorar nach Aufwand jederzeit eine detaillierte Rechnung verlangen kann und der Anwalt unter Umständen seine Pflichten nach Art. 12 lit. i BGFA verletzt, wenn er dieser Aufforderung nicht nachkommt. Die Pflicht, detailliert Rechnung zu stellen, ergibt sich bereits aus der Rechenschaftspflicht gemäss Art. 400 Abs. 1 OR. Ein Pauschalhonorar zwischen Anwalt und Klient zu vereinbaren, ist zulässig. Eine solche Vereinbarung entbindet den Anwalt nicht von der Pflicht, den von ihm aufgewendeten Zeitaufwand korrekt zu erfassen (vgl. BGer 2C_205/2019 vom 26. November 2019, besprochen in ius.focus 2020 Nr. 54).

Wie die Vorinstanzen lässt das Bundesgericht offen, ob am 19. Oktober 2017 ein Pauschalhonorar oder eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart worden ist. Der Umfang der anwaltlichen Rechenschaftspflicht ist beim Pauschalhonorar nicht geringer als bei einer anderen Honorarart. Der Anwalt muss eine detaillierte Abrechnung vorlegen können, aus der die einzelnen Bemühungen und die dafür aufgewendete Zeit entnommen werden können. Da A. diese Abrechnungspflicht nicht erfüllt hat, hat die Vorinstanz zu Recht einen Verstoss gegen Art. 12 lit. i BGFA bejaht.

Bezüglich der auszufällenden Massnahme greift das Bundesgericht nur ein, wenn die angefochtene Sanktion den Rahmen des pflichtgemässen Ermessens sprengt und damit als klar unverhältnismässig und geradezu willkürlich erscheint. Die Vorinstanz hat das Nichterfüllen der auftragsrechtlichen Rechenschaftspflicht und den Verzicht auf eine detaillierte interne Leistungserfassung als mittelschweren Berufsregelverstoss qualifiziert und somit eine Verwarnung ausgesprochen. Dies sprengt den Rahmen des pflichtgemässen Ermessens nicht.

Kommentar

So wie sich der Sachverhalt aus dem Entscheid ergibt, kann mit guten Gründen bezweifelt werden, dass ein Pauschalhonorar vereinbart wurde. Da die Pflicht zur Rechenschaftsablegung und zur detaillierten Leistungserfassung aber unabhängig von der Art des vereinbarten Honorars gilt, musste diese Frage nicht beantwortet werden. Dass der Beschwerdeführer bis vor Bundesgericht eine Berufsregelverletzung bestritten hat, ist angesichts des klaren Sachverhaltes erstaunlich.